

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Mudau

## Teiländerung der 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

### Offenlegung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Mudau hat in öffentlicher Sitzung am 14.06.2023 den Entwurf der Teiländerung der 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Datum vom 23.05.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

**vom 03.07.2023 bis 04.08.2023**

im Rathaus der Gemeinde Mudau zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Mudau ([www.mudau.de](http://www.mudau.de)) eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

#### **Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen**

Zur Teiländerung der 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<b>Art der Informationen / Urheber</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Schutzgut</b>
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB vom 22.05.2023 Wagner+Simon Ingenieure GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima</li> <li>- Beschreibung des Umweltauswirkungen</li> <li>- Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter</li> <li>- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands</li> <li>- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</li> </ul>	Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren, Schutzgut Landschaft, Biologische Vielfalt, Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 26.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, zum Grundwasserschutz, zur Lage im Wasserschutzgebiet Zone III, zum Bodenschutz und zum Brandschutz</li> </ul>	Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 27.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege</li> </ul>	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 05.04.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise zur Geotechnik</li> </ul>	Schutzgut Boden

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden., z.B.

- schriftlich an die Gemeinde (Gemeinde Mudau, Schloßbauer Straße 2, 69427 Mudau),
- per E-Mail an rathaus@mudau.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus – bitte nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 06284 / 78-0) – während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mudau, den 23.06.2023

gez.

Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister

### **Beurkundung der Bekanntmachung**

Vorstehende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 23.06.2023 bekannt gemacht.

gez.

Groß  
Mudau, den 23.06.2023